

Tarifvertrag zur Zahlung von Corona-Beihilfen
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende
und Dual Studierende der Unternehmen gem. Anlage 1
(TV Corona-Beihilfe Schiene 2021 AGV MOVE EVG)

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.

(AGV MOVE)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

(1) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) **Betrieblich:**

Für die in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen.

(3) **Persönlich:**

- a) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe der Unternehmen nach Abs. 2, soweit sie vom persönlichen Geltungsbereich des mit der EVG abgeschlossenen und für das jeweilige Unternehmen geltenden BasisTV bzw. Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag erfasst sind.

- b) Für alle Auszubildenden und Dual Studierenden, die vom persönlichen Geltungsbereich der für die Betriebe der Unternehmen nach Abs. 2 geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die von der EVG für Auszubildende bzw. Dual Studierende abgeschlossen sind, erfasst sind.

§ 2

Corona-Beihilfen für Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs. 3 Buchst. a erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen im Zeitraum von März 2021 bis November 2021 durch die Corona-Krise einmalig eine **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG in Höhe von 600,00 EUR.
- (2) Die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** nach Abs. 1 wird mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember 2021 ausgezahlt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 erhält der Teilzeitarbeitnehmer die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** anteilig. Maßgebend ist das Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls zur regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit im Zeitraum von März 2021 bis November 2021. Eine Arbeitszeitreduzierung im Zusammenhang mit einer Betriebsvereinbarung zur kollektiven Arbeitszeitreduzierung zur Beschäftigungssicherung vermindert die Corona-Beihilfe Schiene Teil 1 gem. Abs. 1 nicht.

Bei Arbeitnehmern, die die besondere Teilzeit im Alter (§ 3 Abschnitt C Kap. 2 DemografieTV) vereinbart haben, ist abweichend von Unterabs. 1 Satz 1 für die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** jeweils 90 % maßgeblich.

- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate März 2021 bis November 2021 um 66,67 Euro (im Falle des Abs. 3 anteilig), für den ein Arbeitnehmer nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt hatte.

Besteht während des gesamten Zeitraums von März 2021 bis November 2021 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** nach Abs. 1.

- (5) Arbeitnehmer, im Sinne von § 1 Abs. 3 Buchst. a) erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen im Zeitraum von Januar 2022 bis März 2022 durch die Corona-Krise einmalig eine **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG in Höhe von 500,00 Euro.
- (6) Die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** nach Abs. 5 wird mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2022 ausgezahlt.
- (7) Abweichend von Abs. 5 erhält der Teilzeitarbeitnehmer die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** anteilig. Maßgebend ist das Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls zur regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit im Zeitraum von Januar 2022 bis März 2022. Eine Arbeitszeitreduzierung im Zusammenhang mit einer Betriebsvereinbarung zur kollektiven Arbeitszeitreduzierung zur Beschäftigungssicherung vermindert die Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2 gem. Abs. 5 nicht.

Bei Arbeitnehmern, die die besondere Teilzeit im Alter (§ 3 Abschnitt C Kap. 2 DemografieTV) vereinbart haben, ist abweichend von Unterabs. 1 Satz 1 für die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** jeweils 90 % maßgeblich.

- (8) Der Anspruch nach Abs. 5 vermindert sich für jeden der Monate Januar 2022 bis März 2022 um 166,67 Euro (im Falle des Abs. 7 anteilig), für den ein Arbeitnehmer nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt hatte.

Besteht während des gesamten Zeitraums von Januar 2022 bis März 2022 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** nach Abs. 5.

- (9) Die **Corona-Beihilfen Schiene Teilauszahlungen 1 und 2** werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Berechnung des Urlaubsentgelts nach § 33 BasisTV (sowie entsprechender Bestimmungen in den unternehmensbezogenen Tarifverträgen), Berechnung der Integrationsvergütung § 20 Anhang zu Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV / DemografieTV Bus, Vergleichsberechnung nach § 2 KonzernZÜTV) nicht berücksichtigt.
- (10) Haben Auszubildende eine Berufsausbildung bei einem Unternehmen nach § 1 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen und im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis mit einem dieser Unternehmen begründet, besteht jeweils ein zeitanteiliger Anspruch auf die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlungen 1 bzw. 2** aus dem Ausbildungs- bzw. dem Arbeitsverhältnis. Wurde das Arbeitsverhältnis nicht zum 1. eines Kalendermonats begründet, wird der Monat, in dem das Arbeitsverhältnis begründet wurde, bei der Berechnung dem Arbeitsverhältnis zugeschrieben.
- (11) Scheidet der Arbeitnehmer nach der Auszahlung der **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlungen 1 oder 2** aus dem Arbeitsverhältnis aus, erfolgt keine Verrechnung.

Verändert sich das individuelle Arbeitszeitvolumen nach der Auszahlung der **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlungen 1 oder 2**, erfolgt keine Anpassung.

§ 3

Corona-Beihilfen für Auszubildende und Dual Studierende

- (1) Auszubildende und Dual Studierende gem. § 1 Abs. 3 Buchst. b) erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise einmalig eine **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG in Höhe von 250,00 Euro.
- (2) Die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** wird mit der Zahlung der Ausbildungs- / Studienvergütung für den Monat Dezember 2021 ausgezahlt.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate März 2021 bis November 2021 um 27,78 Euro, für den der Auszubildende bzw. Dual Studierende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung der Ausbildungs- / Studienvergütung hatte.

Besteht während des gesamten Zeitraums März 2021 bis November 2021 kein Anspruch auf Ausbildungs- / Studienvergütung im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1**.

- (4) Auszubildende und Dual Studierende gem. § 1 Abs. 3 Buchst. b) erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise einmalig eine **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG in Höhe von 230,00 Euro.
- (5) Die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** wird mit der Zahlung der Ausbildungs- / Studienvergütung für den Monat März 2022 ausgezahlt.
- (6) Der Anspruch nach Abs. 4 vermindert sich für jeden der Monate Januar 2022 bis März 2022 um 76,67 Euro, für den der Auszubildende bzw. Dual Studierende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung der Ausbildungs- / Studienvergütung hatte.

Besteht während des gesamten Zeitraums Januar 2022 bis März 2022 kein Anspruch auf Ausbildungs- / Studienvergütung im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2**.

- (7) Die **Corona-Beihilfen Schiene Teilauszahlungen 1 und 2** werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (8) § 2 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 4

Ausschluss von Doppelansprüchen, Schlussbestimmung

- (1) Ansprüche, die Arbeitnehmer bzw. Auszubildende / Dual Studierende aus anderen Tarifverträgen erworben haben oder erwerben werden und die ein vergleichbares Regelungsziel verfolgen, vermindern den Anspruch aus diesem Tarifvertrag nur, wenn feststeht, dass den Arbeitnehmern bzw. Auszubildenden / Dual Studierenden bezogen auf die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlungen 1 bzw. 2** für den Zeitraum vom
 - a) 1. März 2021 bis 30. November 2021 insgesamt eine Leistung in Höhe von 600,00 Euro / 250,00 Euro (Auszubildende / Dual Studierende) zufließt. Dies gilt ebenso für individualrechtliche Ansprüche, insbesondere soweit sie aufgrund einer Verweisungsklausel auf die Entgeltordnung eines nicht von der EVG abgeschlossenen Tarifvertrages bestehen oder entstehen können.
 - b) 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 insgesamt eine Leistung in Höhe von 500,00 Euro (Arbeitnehmer) / 230,00 Euro (Auszubildende / Dual Studierende) zufließt. Dies gilt ebenso für individualrechtliche Ansprüche, insbesondere soweit sie aufgrund einer Verweisungsklausel auf die Entgeltordnung eines nicht von der EVG abgeschlossenen Tarifvertrages bestehen oder entstehen können.

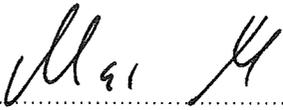
(2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterschriftsdatum in Kraft.

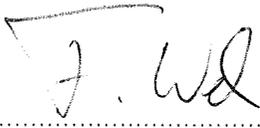
Protokollnotiz zu §§ 2 bis 4:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Corona-Beihilfe im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Auszahlung kommt.

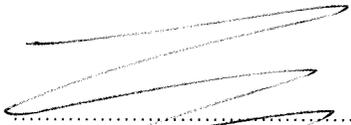
Berlin / Frankfurt am Main, 07. Oktober 2021

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)





Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage
zum TV Corona-Beihilfe Schiene 2021 AGV MOVE EVG

Betrieblicher Geltungsbereich gem.
§ 1 Abs. 2 TV Corona-Beihilfe Schiene 2021 AGV MOVE EVG

Unternehmen gem. Teil 1 Bündnis für unsere Bahn vom 17. September 2020

Deutsche Bahn AG
DB Bahnbau Gruppe GmbH
DB broadband GmbH
DB Cargo AG
DB Dialog GmbH
DB Energie GmbH
DB Engineering & Consulting GmbH
DB Fahrwegdienste GmbH
DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
DB Fernverkehr AG
DB Gastronomie GmbH
DB JobService GmbH (Overhead)
DB Kommunikationstechnik GmbH
DB Netz AG
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
DB Regio AG
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
DB Services GmbH
DB Sicherheit GmbH
DB Station&Service AG
DB System GmbH
DB Systemtechnik GmbH
DB Vertrieb GmbH
DB Zeitarbeit GmbH
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) - <i>Geschäftsfeld Schiene-</i>
Deutsche Bahn International Operations GmbH
Deutsche Bahn Stiftung gGmbH
Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene (DUSS) mbH (<i>nur Arbeitnehmer im Geltungsbereich des VerweisungsTV DUSS</i>)
MegaHub Lehrte Betreibergesellschaft mbH
S-Bahn Berlin GmbH
S-Bahn Hamburg GmbH
S-Bahn Hamburg Service GmbH